

Die Gemeinde Langenaltheim erlässt aufgrund der der Art. 23 Satz 1 GO i.V.m. Art. 18 Abs. 2a, 18a, 22, 22a, und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 05.10.1981 in der Fassung vom 12. Juli 2018 (GVBl. S. 375, BayRS 91-1-B)

# **1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Langenaltheim (Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)**

## **§ 1**

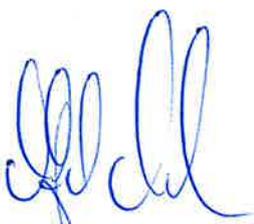
Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondergebührensatzung der Gemeinde Langenaltheim -Gebührenverzeichnis- wird zum 01.01.24 geändert (siehe Anlage).

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondergebührensatzung der Gemeinde Langenaltheim -Gebührenverzeichnis- außer Kraft.

Langenaltheim, den 21. Dezember 2023

GEMEINDE LANGENALTHEIM



Alfred Maderer  
Erster Bürgermeister



**Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Langenaltheim  
- Gebührenverzeichnis – ab 01.01.2024:**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebührenmaßstab Gebühr in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Sondernutzungen auf öffentlichem Grund</b> <b>Nutzung / Lagerung von Gegenständen</b> aller Art auf öffentlichen Verkehrsflächen oder gemeindlichen Grundstücken, die mehr als 24 Stunden andauert,	
<b>1.1</b>	<b>Baustelleneinrichtungen</b> , Baueinplankungen, Lagerung von Baustoffen, Baumaschinen, Bauhütten, Zementsilos, Bau- / Arbeitswagen, Baugerüsten, Bauschuttcontainer u.dgl., 1. Tag bis 1. Woche Pro weitere Woche	20,00 € 10,00 €
<b>1.2</b>	<b>Baumaßnahmen</b> (Aufgrabungen / Rohrdurchpressungen) und verkehrsrechtliche Anordnungen, auch gem. §§ 44 und 45 StVO - mit <u>halbseitiger</u> Sperrung von Verkehrsflächen, 1. Tag -1. Woche Pro weitere Woche	20,00 € 10,00 €
	- mit <u>vollseitiger</u> Sperrung von Verkehrsflächen, 1. Tag - 1. Woche Pro weitere Woche	20,00 € 10,00 €
<b>2.</b>	<b>Plakatständer / Reklametafeln</b>	
<b>2.1</b>	Plakatständer für Veranstaltungen u.a. Kaution pro Plakatierung	15,00 € 30,00 €
<b>2.2</b>	<b>Wahlplakate</b> , keine Kaution	gebührenfrei
<b>3.</b>	<b>Informationsstände und Informationstische</b> a) für wirtschaftliche Zwecke, pro Tag b) zur freien Meinungsäußerung	10,00 € Gebührenfrei
<b>4.</b>	<b>Verteilen von Werbematerial</b> (Handzettel u.ä.) zur freien Meinungsäußerung	Gebührenfrei
<b>5.</b>	<b>Veranstaltungen wirtschaftlicher Art</b> (Ausnahmen: siehe § 4 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Langenaltheim), pro Veranstaltung	20,00 €
<b>6.</b>	<b>Schaustellungen, sonstige Aufführungen und Veranstaltungen, Verkaufsstände, Verkaufswagen</b> (Ausnahmen: siehe § 4 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Langenaltheim)	10,00 €
<b>7.</b>	<b>Sondernutzungen</b> , die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind (Rahmengebühr)	5,00 € bis 500,00 €
<b>8</b>	<b>Schilderverleih Bauhof:</b> Bauhofpersonal stellt Schilder zusammen, Endkontrolle zuzügl. - Schilder werden vom <b>Antragstellenden</b> abgeholt und zurückgebracht - Beschilderung wird vom <b>Bauhof</b> geliefert, aufgestellt und wieder abgeholt - <b>Batterien</b> für Absperrungsbeleuchtung, pro Woche - <b>pro fehlendem Schild o.a. Material, gem. Wiederbeschaffungspreis</b>	5,00 € pauschal 50,00 € pauschal 15,00 € pauschal Mind. 20,00 €

**Hinweise:**

Zu den o.g. Gebühren kommen gemäß § 2 Abs. 6 der Sondernutzungsgebührensatzung die Verwaltungsgebühren gem. Bayer. Kostengesetz sowie der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Langenaltheim vom 01.06.13 (z.B. Tarifgruppe 63), hinzu. Sie betragen zwischen 10 € bis max. 2.500 €.

Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 16.06.2015 werden für sonstige Aufwendungen, z.B. Ortsbegehungen / Ortstermine pro Stunde 40,00 € und für Arbeiten ohne oder verspäteter Antragstellung 20,00 € erhoben.

### Bekanntmachungsvermerk:

1. Vorstehende Satzungsänderung wurde am 19.12.2023 vom Gemeinderat Langenaltheim beschlossen.
2. Mit dem 21.12.2023 wurde die Satzungsänderung ausgefertigt.
3. Ebenfalls am 21.12.2023 wurde die Änderung im Rathaus der Gemeinde Langenaltheim zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt und durch Aushang im Bekanntmachungskasten sowie auf der Homepage der Gemeinde Langenaltheim bekanntgemacht.
4. Die Bekanntmachung erfolgte damit rechtsgültig am 21.12.2023.
5. Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
6. Satzungsänderung, Bekanntmachungsvermerk sowie Abschlussvermerke werden beglaubigt.

Langenaltheim, den 21.12.2023

Gemeinde Langenaltheim



Alfred Maderer  
Erster Bürgermeister

